

# BGer 8C 782/2015 vom 14. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_782\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_782_2015)

FR: TF 8C 782/2015 du 14 décembre 2015

IT: TF 8C 782/2015 del 14 dicembre 2015

## Regeste

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

## Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 14.12.2015 8C 782/2015 (8C\_782/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 14.12.2015 8C 782/2015 (8C\_782/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 14.12.2015 8C 782/2015 (8C\_782/2015)

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_782/2015 {T 0/2}

Urteil vom 14. Dezember 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin  
Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin, gegen Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Aargau,  
Rain 53, 5000 Aarau, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung

(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des  
Kantons Aargau vom 22. September 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde der

A. \_\_\_\_\_ vom 22. Oktober 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des

Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 22. September 2015, in die vom

Bundesgericht beigezogenen Akten der Vorinstanz, in Erwägung, dass eine Beschwerde an

das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG u. a. die Begehren und deren

Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,

inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies setzt vor-aus, dass konkret auf

die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der

Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw.

Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88

und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde der Versicherten vom 22. Oktober

2015 diesen Mindestanforderungen offensichtlich nicht gerecht wird, da sie sich mit den für

das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz -

insbesondere bezüglich der Verneinung des guten Glaubens infolge einer Verletzung der

Auskunfts- bzw. Meldepflicht und damit einer Voraussetzung für die Bewilligung des

Erlassgesuchs - nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht

genügenden Weise auseinandersetzt, dass sich die Beschwerdeführerin nämlich im

Wesentlichen darauf be-schränkt, bereits während des Verwaltungsverfahrens

Vorgetragenes unbesehen zu wiederholen, ohne in hinreichend substantzierter Weise auf

die massgeblichen Erwägungen von Verwaltung und Vorinstanz einzugehen und

insbesondere ohne aufzuzeigen, inwiefern das kanto-nale Gericht eine Rechtsverletzung

gemäss Art. 95 f. BGG begangen resp. - soweit überhaupt beanstandet - den Sachverhalt im

Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung

beruhend festgestellt haben sollte, dass demnach auf die offensichtlich unzulässige

Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichts-kosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzuse-hen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 14. Dezember 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin:  
Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.